# S 13 RA 2577/01

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Berlin-Brandenburg |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Berlin-Brandenburg |
| Sachgebiet | Rentenversicherung |
| Abteilung | 17 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 13 RA 2577/01 |
| Datum | 11.09.2002 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 17 RA 61/02 |
| Datum | 14.01.2004 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 11. September 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Der 1942 geborene KlÃ¤ger ist gelernter Koch und war in diesem Beruf von 1957 bis 1967 tÃ¤tig. Von 1968 bis 1978 arbeitete er als Verkaufsfahrer fÃ¼r einen GetrÃ¤nkebetrieb. Danach war er bis 1995 zunÃ¤chst als Mechaniker und sodann bis 2000 zuletzt als Kundendienstbetreuer bei einem Sportartikelproduzenten beschÃ¤ftigt.

Im Januar 2000 stellte der KlÃ¤ger, der Ã¶sterreichischer StaatsangehÃ¶riger ist, beim Ã¶sterreichischen SozialversicherungstrÃ¤ger einen Rentenantrag, der an die Beklagte weitergeleitet wurde. Zur BegrÃ¼ndung des Antrags gab der KlÃ¤ger an, wegen eines Bandscheibenvorfalls sei seine ArbeitsfÃ¤higkeit seit ca. fÃ¼nf Jahren gemindert. Er kÃ¶nne nunmehr nur noch kaufmÃ¤nnische Arbeiten verrichten.

Die Beklagte stellte fest, dass die Wartezeit und die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r die beantragte Rentenart erfÃ¼llt sind und zog ein fÃ¼r die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter am 22. Februar 2000 erstelltes orthopÃ¤disches Gutachten von Dr. K bei. Darin werden die Diagnosen chronisch lumbales Bandscheibenleiden mit SekundÃ¤rfolgen bezÃ¼glich Funktion und Belastbarkeit des linken Beines, HÃ¼ftgelenksverschleiÃ□ links (klinischer Befund), FunktionsstÃ¶rung der linken Hand â□□ inkompletter Faustschluss genannt. Der Gutachter fÃ¼hrte aus, die ArbeitsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers sei gemindert. VordergrÃ¼ndig seien neurologische AusfÃ¤lle im linken Bein. Infolgedessen bestehe eine GangstÃ¶rung und eine erklÃ¤rbare Minderbelastbarkeit hinsichtlich der Geh- und StehfÃ¤higkeit. Zumutbar seien dem KlÃ¤ger noch Arbeiten Ã¼berwiegend im Sitzen, zu ebener Erde. Die Minderung der ArbeitsfÃ¤higkeit bestehe seit geraumer Zeit.

Der Oberbegutachter Prof. Dr. B schloss sich am 23. Februar 2000 den AusfÃ¼hrungen von Dr. K an.

Mit Bescheid vom 30. MÃ¤rz 2000 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Der KlÃ¤ger sei noch in der Lage, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vollschichtig tÃ¤tig zu sein.

Den Widerspruch des KlÃ¤gers wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 16. MÃ¤rz 2001 zurÃ¼ck. Es bestehe kein Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit oder Erwerbsminderung. Nach dem Ergebnis der medizinischen Feststellungen kÃ¶nne der KlÃ¤ger zwar seine bisherige TÃ¤tigkeit als Kundendienstmitarbeiter bei einer Sportartikelfirma nicht mehr uneingeschrÃ¤nkt ausÃ¼ben, er sei aber noch in der Lage, Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes Ã¼berwiegend im Sitzen zu ebener Erde vollschichtig zu verrichten. Auf derartige TÃ¤tigkeiten kÃ¶nne er zumutbar verwiesen werden, da er fÃ¼r die zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit keine mit einer bestandenen PrÃ¼fung abgeschlossene Ausbildung durchlaufen habe. Eine konkrete VerweisungstÃ¤tigkeit mÃ¼sse nicht benannt werden.

Gegen diese Entscheidung hat der KlÃ¤ger am 18. April 2001 Klage erhoben und zu deren BegrÃ¼ndung geltend gemacht, er genieÃ□e Berufsschutz, da er seit Ã¼ber 20 Jahren als AuÃ□endienstmitarbeiter tÃ¤tig gewesen sei. Zudem hat der KlÃ¤ger ein Attest des Arztes fÃ¼r Allgemeinmedizin Dr. F vorgelegt, in dem es heiÃ□t, der KlÃ¤ger leide an rezidivierenden Gastritiden und mÃ¼sse regelmÃ¤Ã□ig SÃ¤ureblocker einnehmen. Eine weitere berufliche TÃ¤tigkeit, welcher Art auch immer, erscheine sehr fraglich. Das Sozialgericht hat Befundberichte eingeholt von Dr. F vom 13. November 2001, vom Facharzt fÃ¼r Innere Medizin Dr. P vom 30. Januar 2002 und von Dr. Z vom 19. Februar 2002.

Auf Anregung des Sozialgerichts hat der Berufskundliche Dienst der Beklagten in einer Stellungnahme vom 18. Juli 2002 erklÃ¤rt, der KlÃ¤ger kÃ¶nne zumutbar auf eine TÃ¤tigkeit als Telefonist verwiesen werden. Dabei handele es sich um eine kÃ¶rperlich leichte TÃ¤tigkeit, die weit Ã¼berwiegend im Sitzen ausgeÃ¼bt werde. Die MÃ¶glichkeit des Wechsels der KÃ¶rperhaltungen sei gegeben. Wegen seiner Bedeutung fÃ¼r den Betrieb sei der Beruf eines Telefonisten eine AnlerntÃ¤tigkeit.

Derartige ArbeitsplÃ¤tze (offen oder besetzt) seien im grÃ¶Ãeren Umfang vorhanden. Es handele sich nicht um typische SchonarbeitsplÃ¤tze. Der KlÃ¤ger sei fÃ¼r eine solche TÃ¤tigkeit gut geeignet, da er als Kundendienstmitarbeiter den Umgang mit Publikum gewÃ¶hnt und damit in der Lage sei, sich auf unterschiedliche WÃ¼nsche und Vorstellungen einzustellen.

Mit Urteil vom 11. September 2002 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung der Entscheidung im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, dem KlÃ¤ger stehe die beantragte Rente nicht zu, da er nach seinem beruflichen Werdegang und dem ihm verbliebenen LeistungsvermÃ¶gen auf eine TÃ¤tigkeit als Telefonist verwiesen werden kÃ¶nne. Die von Dr. F und Dr. P erstatteten Befundberichte bestÃ¤tigten die Leistungsbeurteilungen in den im Verwaltungsverfahren eingeholten Gutachten, wonach der KlÃ¤ger noch sitzende Arbeiten vollschichtig verrichten kÃ¶nne. Die Angaben des Arztes Dr. Z, der KlÃ¤ger kÃ¶nne wegen RÃ¼ckenschmerzen auch leichte TÃ¤tigkeiten nicht mehr vollschichtig ausÃ¼ben, Ã¼berzeugten nicht, denn von diesem Arzt sei der KlÃ¤ger zuletzt im September 1999 behandelt worden, wobei eine Besserung der Befunde habe festgestellt werden kÃ¶nnen. SchlieÃlich sei zu beachten, dass sich der KlÃ¤ger trotz seiner RÃ¼ckenbeschwerden nicht in fachorthopÃ¤discher Behandlung befinde.

Gegen das ihm am 8. Oktober 2002 zugestellte Urteil wendet sich der KlÃ¤ger mit der am 24. Oktober 2002 eingelegten Berufung. Zu deren BegrÃ¼ndung macht er geltend, aufgrund der von Dr. K im Gutachten vom 16. Februar 2000 festgestellten neurologischen Ausfallerscheinungen bestÃ¼nden Zweifel an seiner WegefÃ¤higkeit. Zudem greife zu seinen Gunsten der Berufsschutz fÃ¼r Facharbeiter. Zwar kÃ¶nne er fÃ¼r die zuletzt verrichtete TÃ¤tigkeit keine entsprechende Berufsausbildung vorweisen, aufgrund der Dauer der AusÃ¼bung und der HÃ¶he des erzielten Entgeltes mÃ¼sse seine TÃ¤tigkeit jedoch qualitativ der eines Facharbeiters gleichgestellt werden. Die von der Beklagten genannte VerweisungstÃ¤tigkeit komme schon deshalb fÃ¼r ihn nicht in Betracht, da er sie mangels entsprechender Vorkenntnisse nicht in einer dreimonatigen Einarbeitungszeit erlernen kÃ¶nne.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 11. September 2002 und den Bescheid der Beklagten vom 30. MÃ¤rz 2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 16. MÃ¤rz 2001 aufzuheben und diese zu verurteilen, ihm seit Januar 2000 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit, zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte hat weitere Stellungnahmen ihres Berufskundlichen Dienstes zum Verfahren gereicht, denen in anderen sozialgerichtlichen Verfahren erteilte AuskÃ¼nfte sachverstÃ¤ndiger Stellen (vom SachverstÃ¤ndigen D W sowie von der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit â LandesarbeitsÃ¤mter Bayern und Nordrhein-

Westfalen) beigefÃ¼gt waren.

Der Senat hat einen weiteren Befundbericht von Dr. F vom 31. MÃ¤rz 2003 nebst ergÃ¤nzender Stellungnahme vom 15. Juli 2003 sowie AuskÃ¼nfte des letzten Arbeitgebers des KlÃ¤gers vom 4. April und 11. Juli 2003 eingeholt.

Auf diese Unterlagen sowie auf die von der Beklagten eingereichten berufskundlichen Stellungnahmen nebst Anlagen wird wegen der weiteren Einzelheiten zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes Bezug genommen.

Die den KlÃ¤ger betreffenden Verwaltungsakten der Beklagten und die Prozessakten des Sozialgerichts Berlin zum Aktenzeichen S 13 RA 2577/01 haben vorgelegen und sind Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet. Das angefochtene Urteil vom 11. September 2002 ist nicht zu beanstanden. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit oder BerufsunfÃ¤higkeit nach den Â§Â§ 43, 44 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch â SGB VI â in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung. Ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung ergibt sich gleichfalls nicht aus der seit dem 1. Januar 2001 geltenden Neufassung des Â§ 43 SGB VI oder aus Â§ 240 SGB VI n. F.

Das vor dem 1. Januar 2001 geltende Recht kann hier â auch â angewandt werden, weil der Rentenantrag bereits im Januar 2000 gestellt wurde und auch Leistungen seither begehrt werden (vgl. Â§Â§ 300 Abs. 2, 302 b Abs. 1 SGB VI).

Nach Â§ 44 Abs. 1 SGB VI a. F. haben Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, wenn sie

1. erwerbsunfÃ¤hig sind,

2. in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der ErwerbsunfÃ¤higkeit drei Jahre PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit haben und

3. vor Eintritt der ErwerbsunfÃ¤higkeit die allgemeine Wartezeit

erfÃ¼llt haben.

Der KlÃ¤ger erfÃ¼llt zwar die so genannten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r die beantragte Rentenart, er ist aber nicht erwerbsunfÃ¤hig. ErwerbsunfÃ¤hig sind nach Abs. 2 Satz 1 der genannten Vorschrift Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃerstande sind, eine ErwerbstÃ¤tigkeit in gewisser RegelmÃ¤Ãigkeit auszuÃ¼ben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das ein Siebtel der monatlichen BezugsgrÃ¶Ãe Ã¼bersteigt. Diese gesetzlichen Voraussetzungen erfÃ¼llt der

KlÃ¤ger nicht, er erfÃ¼llt nicht einmal die weniger strengen Kriterien der BerufsunfÃ¤higkeit.

BerufsunfÃ¤hig sind Versicherte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen eines kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist. Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen (Â§ 43 Abs. 2 Satz 1 SGB VI a. F.).

Ausgangspunkt fÃ¼r die PrÃ¼fung der BerufsunfÃ¤higkeit ist nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts â BSG â der "bisherige Beruf", den der Versicherte ausgeÃ¼bt hat. In der Regel ist dies die letzte versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit, von der auch bei nur kurzfristiger AusÃ¼bung auszugehen ist, wenn sie zugleich die qualitativ hÃ¶chste im Berufsleben gewesen ist oder der Arbeitnehmer sich von einer frÃ¼her ausgeÃ¼bten hÃ¶herwertigen TÃ¤tigkeit gelÃ¶st hat. Danach ist der "bisherige Beruf" des KlÃ¤gers der eines Kundendienst-/Servicearbeiters bei einem Sportartikelproduzenten.

Diese TÃ¤tigkeit kann der KlÃ¤ger nicht mehr ausÃ¼ben, da sie hÃ¶here Anforderungen an die Geh- und StehfÃ¤higkeit stellt und er nach den Ã¤rztlichen Feststellungen nur noch Ã¼berwiegend im Sitzen arbeiten kann. Damit liegt BerufsunfÃ¤higkeit aber noch nicht vor. Kann ein Versicherter seinen bisherigen Beruf nicht mehr ausÃ¼ben, fÃ¼hrt dies erst dann zur BerufsunfÃ¤higkeit, wenn es keine andere TÃ¤tigkeit gibt, die ihm sozial zumutbar ist und die er sowohl gesundheitlich als auch fachlich zu bewÃ¤ltigen vermag.

Die TÃ¤tigkeit eines Telefonisten ist dem KlÃ¤ger in jeder Hinsicht zumutbar, so dass er auf sie verwiesen werden kann. Zur Beurteilung der Zumutbarkeit sind von der Rechtsprechung des BSG bezÃ¼glich der Arbeiterberufe verschiedene Berufsgruppen entwickelt worden. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Ausbildung Ã¼berragende Bedeutung fÃ¼r die QualitÃ¤t eines Berufes hat. Ausgehend von der am geringsten qualifizierten TÃ¤tigkeit gibt es die Gruppen mit dem Leitberuf des "ungelernten Arbeiters", des Arbeiters mit einer Ausbildung von bis zu 2 Jahren (angelernter Arbeiter) und des Arbeiters mit einer mehr als 2 jÃ¤hrigen Ausbildung (Facharbeiter). Die Gruppe der angelernten Arbeiter wird in einen oberen und einen unteren Bereich zusÃ¤tzlich unterteilt. Dem oberen Bereich sind alle TÃ¤tigkeiten mit einer regelmÃ¤Ãigen (auch betrieblichen) Ausbildungs- oder Anlernzeit von Ã¼ber 12 bis zu 24 Monaten zuzuordnen. GrundsÃ¤tzlich darf der Versicherte lediglich auf TÃ¤tigkeiten der jeweils niedrigeren Gruppe im VerhÃ¤ltnis zu seinem bisherigen Beruf verwiesen werden, soweit sie ihn weder nach seinem beruflichen KÃ¶nnen und Wissen noch hinsichtlich seiner gesundheitlichen KrÃ¤fte Ã¼berfordern (stÃ¤ndige Rechtsprechung des BSG, vgl. Urteil vom 12. September 1991 â 5 RJ 34/90 â SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 17).

Der KlÃ¤ger ist auch unter BerÃ¼cksichtigung der langen Dauer seiner BerufstÃ¤tigkeit beim letzten Arbeitgeber nicht einem Facharbeiter gleichzustellen, sondern in den oberen Bereich der Gruppe der angelernten Arbeiter einzustufen. Der KlÃ¤ger hat weder fÃ¼r die TÃ¤tigkeit eines Maschinenarbeiters noch fÃ¼r die eines Servicemitarbeiters/Kundendienstbetreuers bei einem Hersteller von Sportartikeln eine entsprechende Berufsausbildung absolviert. Die vom Gericht beim letzten Arbeitgeber eingeholten AuskÃ¼nfte belegen zudem, dass der KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich auch nicht als Facharbeiter beschÃ¤ftigt wurde, da er keine TÃ¤tigkeit ausÃ¼bte, die regelmÃ¤Ãig die Absolvierung einer Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren voraussetzt. In der Arbeitgeberauskunft vom 4. April 2003 und dem weiteren Schreiben der Firma K vom 11. Juli 2003 wird angegeben, fÃ¼r die vom KlÃ¤ger ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit sei keine abgeschlossene Berufsausbildung erforderlich gewesen. Auch der Nachfolger auf diesem Arbeitsplatz habe nicht Ã¼ber eine entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung verfÃ¼gt. Weiterhin heiÃt es, die Arbeiten setzten eine Anlernzeit von 3 bis 6 Wochen voraus, wobei dem KlÃ¤ger und seinem Nachfolger die durch die langjÃ¤hrigen Arbeiten in der Produktion erworbenen speziellen Vorkenntnisse zugute gekommen seien. Ein neuer Mitarbeiter mÃ¼sse handwerklich sehr begabt sein, um diese Anlernzeit einhalten zu kÃ¶nnen. Auch wenn daraus deutlich wird, dass die vom Arbeitgeber angegebenen â sehr kurzen â Anlernzeiten regelmÃ¤Ãig nur fÃ¼r Mitarbeiter gelten, die Ã¼ber entsprechende Vorkenntnisse verfÃ¼gen, belegt die Auskunft, dass es sich weder um eine TÃ¤tigkeit handelt, die eine Berufsausbildung voraussetzt, noch um eine solche, die FÃ¤higkeiten und Kenntnisse erfordert, die den Anforderungen entsprechen, die im Allgemeinen an einen Facharbeiter mit einer mehr als zweijÃ¤hrigen Ausbildung gestellt werden. Damit kommt aufgrund der QualitÃ¤t der vom KlÃ¤ger verrichteten TÃ¤tigkeiten eine Einstufung als Facharbeiter nicht in Betracht. Auf die HÃ¶he des erhaltenen Arbeitsentgelts kommt es bei dieser Sachlage nicht entscheidend an, denn dieses ist lediglich ein Indiz fÃ¼r den qualitativen Wert des Berufs und bei einer Divergenz von QualitÃ¤t der tatsÃ¤chlich verrichteten Arbeit und LohnhÃ¶he ist letzte nicht entscheidend. Unerheblich ist auch die Bezeichnung als Facharbeiter durch den Arbeitgeber, da sich aus dessen weiteren Angaben ergibt, dass die Voraussetzungen fÃ¼r eine entsprechende Einstufung objektiv nicht gegeben sind.

Die TÃ¤tigkeit eines Telefonisten ist dem KlÃ¤ger auch gesundheitlich zumutbar. Der KlÃ¤ger ist in der Lage, einen Arbeitsplatz aufzusuchen. Von Dr. F wurde angegeben, dass dem KlÃ¤ger die ZurÃ¼cklegung einer Wegstrecke von 500 m viermal tÃ¤glich in nicht mehr als jeweils 20 Minuten mÃ¶glich und zumutbar ist. Nach Angaben dieses Arztes kann er auch Ã¶ffentliche Verkehrsmittel benutzen.

Im Ãbrigen geht der Senat â wie auch das Sozialgericht â aufgrund des im Verwaltungsverfahren erstellten Gutachtens und der im Gerichtsverfahren eingeholten Befundberichte davon aus, dass der KlÃ¤ger jedenfalls noch kÃ¶rperlich leichte Arbeiten Ã¼berwiegend im Sitzen vollschichtig verrichten kann. Der anderslautenden EinschÃ¤tzung des behandelnden Arztes Dr. Z im Befundbericht vom 19. Februar 2002 vermochte das Gericht nicht zu folgen. Bereits das Sozialgericht hat zutreffend darauf hingewiesen, dass der KlÃ¤ger bei diesem Arzt zuletzt im September 1999 in Behandlung war und eine Besserung der

Beschwerden festgestellt wurde. Dies berÃ¼cksichtigend ist das Ergebnis der am 16. Februar 2000 erfolgten fachorthopÃ¤dischen Begutachtung Ã¼berzeugender. Sie entspricht im Ãbrigen auch der SelbsteinschÃ¤tzung seiner LeistungsfÃ¤higkeit durch den KlÃ¤ger, der bei Antragstellung angegeben hatte, er kÃ¶nne noch kaufmÃ¤nnische TÃ¤tigkeiten ausÃ¼ben.

Eine Verschlechterung der Beschwerden ist nicht ersichtlich. Die von Dr. F im Befundbericht vom 31. MÃ¤rz 2003 als neues Leiden beschriebene RefluxÃ¶sophagitis war bereits vom Facharzt fÃ¼r Innere Medizin Dr. P im Befundbericht vom 30. Januar 2002 beschrieben worden. Von diesem Arzt wurde der KlÃ¤ger fÃ¼r fÃ¤hig erachtet, vollschichtig leichte TÃ¤tigkeiten durchzufÃ¼hren. Bei der von Dr. F zudem genannten Ruptur und Operation des vorderen Kreuzbandes im linken Knie handelt es sich um eine akute Erkrankung. Zudem ist, da der KlÃ¤ger nach Angaben dieses Arztes noch die WegefÃ¤higkeit besitzt, auch nicht ersichtlich, dass daraus EinschrÃ¤nkungen fÃ¼r eine sitzende TÃ¤tigkeit resultieren. Um eine Ã¼berwiegend im Sitzen ausgeÃ¼bte und kÃ¶rperlich leichte Arbeit handelt es sich bei der TÃ¤tigkeit eines Telefonisten (vgl. Stellungnahme des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen vom August 1999).

Der KlÃ¤ger ist auch aus fachlichen GrÃ¼nden nicht gehindert, die genannte VerweisungstÃ¤tigkeit auszuÃ¼ben. Er kann die TÃ¤tigkeit eines Telefonisten innerhalb einer Einarbeitungszeit von nicht mehr als drei Monaten erlernen. Dass ungelernte KrÃ¤fte fÃ¼r eine TelefonistentÃ¤tigkeit keiner lÃ¤ngeren Einarbeitungszeit bedÃ¼rfen, entnimmt der Senat der gutachterlichen Stellungnahme des SachverstÃ¤ndigen W vom 13. November 1997. Darin wird zu c) und d) ausdrÃ¼cklich dargestellt, dass auch ungelernte KrÃ¤fte die fÃ¼r diese TÃ¤tigkeit erforderlichen Kenntnisse innerhalb von drei Monaten erlangen kÃ¶nnen. Zudem dÃ¼rfte der KlÃ¤ger fÃ¼r diese TÃ¤tigkeit schon deshalb nicht ungeeignet sein, weil er als Kundendienstmitarbeiter an den Umgang mit Publikum gewÃ¶hnt ist.

Es besteht kein Anspruch auf Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung seit dem 1. Januar 2001 nach Â§Â§ 43, 240 SGB VI in der geltenden Fassung. Der KlÃ¤ger ist nicht teilweise und erst recht nicht voll erwerbsgemindert, weil er noch Arbeiten vollschichtig ausÃ¼ben kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz -SGG-.

Die Revision ist nicht zugelassen worden, weil die Voraussetzungen des Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 15.04.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024